

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/729 I
20.12.2019

Unser Zeichen
C5-0016-1-686 WUL

München
11.02.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina und Katharina Schulze vom 19. Dezember 2019 betreffend Razzien und Polizeieinsätze in Hanfläden

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

zu 1.1:

*Zu wie vielen Polizeieinsätzen kam es im Jahr 2019 in Bayern, bei denen in Läden und Geschäften aller Art CBD-Produkte vermutet und gesucht wurden (bitte unter Angabe von Datum, Ort, Anzahl eingesetzter Beamt*innen und anderen Mitarbeiter*innen von Polizei und Justiz auflisten)?*

zu 1.2:

Kam es bei diesen Einsätzen zu Beschlagnahmungen (bitte das beschlagnahmte Gut und die Menge angeben)?

Die Fragestellungen 1.1. und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Folge werden Polizeieinsätze in Geschäften und Wohnungen, die überwiegend oder insbesondere Canabidiol (CBD)-Produkte vertreiben (sogenannte „Hanfläden“), nach Polizeipräsidien (PP) aufgeschlüsselt dargestellt und jedem Einsatz wird, der besseren Zuordenbarkeit wegen, eine Fallnummer zugeteilt.

Bei den in der Folge angegebenen Einsätzen kam es teilweise zu Sicherstellungs- und Beschlagnahmemaßnahmen von entsprechenden Beweismitteln. Eine detaillierte Darstellung der sichergestellten Beweismittel ist bei den noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren derzeit nicht möglich.

PP Oberbayern Nord (drei der Anfrage entsprechende Polizeieinsätze)

Fall 1:

Am 11. April 2019 kam es im Landkreis Dachau zur Durchsuchung zweier Wohnungen, von welchen aus der Beschuldigte einen Online-Shop zum Vertrieb von Blütenständen, Haschisch und Cannabisölen betrieb. Die Maßnahmen wurden richterlich angeordnet. Eingesetzt waren zehn Polizeibeamte und zwei Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft München II. In diesem Fall wurden keine Sicherstellungen getätigt.

Fall 2:

Am 22. Mai 2019 führten sieben Polizeibeamte eine Durchsuchung in Ingolstadt durch. In diesem Fall wurden unterschiedliche CBD-Produkte sichergestellt.

Fall 3:

Am 5. August 2019 wurde im Landkreis Freising ein Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Landshut durch vier Polizeibeamte vollzogen. Zu Sicherstellungen kam es hier nicht.

Darüber hinaus waren Beamte des PP Oberbayern Nord an zwei Einsätzen des PP München am 11. April 2019 und am 16. Oktober 2019 beteiligt. Sowohl die Zahl der eingesetzten Beamten, als auch die sichergestellten Gegenstände werden im Folgenden beim PP München dargestellt.

PP Oberbayern Süd

Hier kam es im Jahr 2019 zu einem Einsatz am 16. Oktober im Landkreis Rosenheim. Dieser steht in Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren des PP München (Fall 5) und wird daher dort näher ausgeführt.

PP München (drei der Anfrage entsprechende Polizeieinsätze)

Fall 4:

Am 11. April 2019 wurden insgesamt vier Objekte in München, Baldham, Hauzenberg und in Ravensburg (Baden-Württemberg) durchsucht. Dabei waren insgesamt 181 Einsatzkräfte der Bayerischen Polizei und acht Beamte aus Baden-Württemberg eingesetzt. Ergänzend dazu waren zehn Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft München I in den Einsatz eingebunden. Bei diesem Einsatz wurden größere Mengen an CBD-Blüten, Haschisch, CBD-Öl, Hanftée, CBD-Cookies, CBD-Gel, CBD-E-Liquid, CBD-Paste, CBD-Crystal, Schusswaffen mit Munition sowie Bargeld und Goldbestände in amtliche Verwahrung genommen.

Fall 5:

Am 16. Oktober 2019 wurden im Rahmen des bereits oben erwähnten Ermittlungsverfahrens mehrere Objekte in München und den Landkreisen München, Rosenheim und Augsburg durchsucht, wobei 110 Polizeibeamte, zwei Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Augsburg sowie acht Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft München I beteiligt waren. In Verwahrung genommen wurden dabei CBD-Blüten, CBD-Haschisch, CBD-Öl, Hanftée, Bargeld sowie ein Lkw.

Fall 6:

Im Rahmen eines Einsatzes am 8. November 2019 in München wurden CBD-Blüten, CBD-Öl und Bargeld beschlagnahmt. Es waren hier acht Polizeibeamte eingesetzt.

PP Oberpfalz (ein der Anfrage entsprechender Polizeieinsatz)

Fall 7:

Am 31. Juli 2019 kam es im Landkreis Schwandorf unter Beteiligung von zwei Polizeibeamten zu einem Einsatz. Dabei wurden mehrere CBD-haltige Substanzen, u. a. Tabletten, Öle und Salben in amtliche Verwahrung genommen.

PP Oberfranken (zwei der Anfrage entsprechende Polizeieinsätze)

Fall 8:

Am 19. Juli 2019 vollzogen fünf Polizeibeamte einen Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Bamberg. Dabei wurde eine größere Menge Marihuana sichergestellt.

Fall 9:

Am 5. November 2019 wurden zudem im Zuge eines Polizeieinsatzes mehrere Objekte in den Landkreisen Coburg, Bamberg und Erfurt (Thüringen) durchsucht. Dabei wurden Cannabisblüten in Verwahrung genommen. An diesem Einsatz waren 34 Polizeibeamte beteiligt.

PP Mittelfranken (drei der Anfrage entsprechende Polizeieinsätze)

Fall 10:

Am 15. Februar 2019 wurde auf einer Messe in Nürnberg ein Stand durch sieben Polizeibeamte durchsucht und folgende Gegenstände sichergestellt:

- 822 Cannabis-Teebeutel
- 126 Packungen Cannabis-Pasta
- 760 Kapseln Cannabis-Trichome
- 2 g Cannabis-Trichome
- 833 g Hanf-Protein-Pulver
- 202 g Marihuana
- 664 g Cannabissamen
- schriftliche Unterlagen

Fall 11:

Auf einer weiteren Messe in Nürnberg wurde am 3. März 2019 durch sieben Polizeibeamte ein Messestand durchsucht, wobei auch ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zugegen war. Sichergestellt wurde ein Fläschchen CBD-Öl für die orale Einnahme.

Fall 12:

Auf dieser Messe in Nürnberg wurde am gleichen Tag (3. März 2019) ein zweiter Stand durchsucht. Auch hier war ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zugegen. Sichergestellt wurden CBD-Öl, CBD-Mundspray und CBD-Teebeutel.

Fall 13:

Am 26. Juni 2019 erfolgte im Raum Nürnberg die Durchsuchung eines Geschäfts. Hier wurde neben Cannabis-Teebeuteln, Cannabis-Keks, CBD-Liquid, CBD-Öl, CBD-Honig, Bargeld, schriftlichen und elektronischen Aufzeichnungen, Büchern, auch Marihuana sichergestellt. Es waren elf Polizeikräfte im Einsatz.

PP Unterfranken (ein der Anfrage entsprechender Polizeieinsatz)

Fall 14:

Am 5. November 2019 wurden sieben Durchsuchungsbeschlüsse der Staatsanwaltschaft Würzburg vollzogen. An vier Objekten waren Vertreter der Staatsanwaltschaft Würzburg anwesend. Es kam zur Sicherstellung von Marihuanablüten, die als Tee gekennzeichnet waren und Proben anderer Hanf-Produkte. Darüber hinaus wurden auch Geschäftsunterlagen sichergestellt. Der Einsatz wurde von 49 Einsatzkräften der Polizei durchgeführt und von vier Staatsanwälten begleitet.

PP Schwaben Nord (ein der Anfrage entsprechender Polizeieinsatz)

Fall 15:

Am 26. Juni 2019 vollzogen sechs Polizeibeamte einen Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Augsburg. Dabei wurden CBD-Hanfblüten, CBD-Haschisch und Hanftée in amtliche Verwahrung .

Darüber hinaus kam es am 16. Oktober 2019 im Zuge des beim PP München aufgeführten Ermittlungsverfahrens (Fall) zu zwei weiteren Durchsuchungen, die jedoch in den Ausführungen zu Fall 5 beinhaltet sind.

PP Schwaben Süd/West (zwei der Anfrage entsprechende Polizeieinsätze)

Fall 16:

Am 23. Juli 2019 wurden zwei Objekte im Landkreis Oberallgäu mit sieben Polizeibeamten durchsucht. Dabei wurden CBD- und THC-haltige Substanzen sichergestellt.

Fall 17:

Am 25. Oktober 2019 kam es zur Durchsuchung eines Geschäftes im Landkreis Oberallgäu mit zehn Beamten und einer Staatsanwältin. Sichergestellt wurden CBD-Öl und weitere CBD-haltige Substanzen.

zu 2.1:

*Trifft es zu, dass auch in den Fällen, in denen die Betreiber*innen der betroffenen Geschäfte sich zuvor von sich aus an die Behörden gewandt hatten, um eine Klärung der rechtlichen Fragen zu ermöglichen, Polizeieinsätze mit mehreren uniformierten und bewaffneten Beamt*innen in den Geschäften durchgeführt wurden?*

Das PP Mittelfranken berichtet von einer Mitteilung durch ein Unternehmen an die Polizei, wonach dieses vom Zentrallager CBD-haltigen Kaugummi erhalten hätte. Die Leitung war besorgt, dass in dem Produkt möglicherweise illegale Inhaltsstoffe verarbeitet worden waren. In Absprache mit der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth wurde das Produkt im Institut für Rechtsmedizin der Universität Erlangen-Fürth auf seine Inhalts- und Wirkstoffe hin untersucht. Die angegebene Cannabidiol-Wirkstoffmenge konnte in dem Kaugummi bestätigt werden. Zu einem Polizeieinsatz kam es in diesem Fall nicht.

Die Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) teilte zudem mit, dass sie von dem deutschen Inhaber und Geschäftsführer eines in Österreich ansässigen Unternehmens, das sich auf den Handel mit CBD-Produkten spezialisiert hat, im Herbst vergangenen Jahres kontaktiert wurde, um Auskunft darüber zu erhalten, welche

Art von CBD-Produkten in Deutschland vertrieben werden dürften, ohne eine strafrechtliche Verfolgung fürchten zu müssen. Er wurde darauf hingewiesen, dass der Staatsanwaltschaft die Erteilung von allgemeinen Rechtsauskünften untersagt ist.

Nach Kenntnis der Ermittlungsbehörden kam es abgesehen davon in keinem Fall zu einer entsprechenden Kontaktaufnahme durch Betreiber von betroffenen Geschäften vor Durchsuchungsmaßnahmen.

zu 2.2:

Welchen Stand haben alle diese entsprechenden, oben erfragten Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren derzeit?

Fall 1:

Das Ermittlungsverfahren ist abgeschlossen und beim Landgericht München II wurde bereits Anklage erhoben.

Fall 2:

Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen und bei der Staatsanwaltschaft Ingolstadt anhängig.

Fall 3:

Das Verfahren gegen den Angeklagten im Fall der Durchsuchung vom 5. August 2019 in Freising wurde durch die Staatsanwaltschaft Landshut gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt.

Fälle 4–6:

Die Ermittlungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen und bei der Staatsanwaltschaft München I anhängig.

Fall 7:

Die Ermittlungen sind abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft Amberg hat den Beschuldigten angeboten, das Verfahren wegen unerlaubten Handeltreibens mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gemäß § 153a StPO gegen die Zahlung einer Geldauflage einzustellen. Die Beschuldigten haben sich bislang hierzu noch nicht geäußert.

Fall 8:

Durch das zuständige Gericht wurde ein Strafbefehl erlassen, gegen den Einspruch eingelegt worden ist. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Fall 9:

Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen und bei der Staatsanwaltschaft Coburg anhängig.

Fall 10:

Es erging ein rechtskräftiger Strafbefehl wegen Verstößen gegen das BtMG und das AMG.

Fall 11:

Das Verfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 12:

Es wurde Anklage zum Amtsgericht – Schöffengericht wegen Verstößen gegen das BtMG (Verbrechen) und gegen das AMG erhoben.

Fall 13:

Die polizeilichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Fall 14:

Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen und bei der Staatsanwaltschaft Würzburg anhängig.

Fall 15:

Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen und bei der Staatsanwaltschaft München I anhängig.

Fälle 16 und 17:

Die Ermittlungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen und bei der Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) anhängig.

zu 2.3:

Wie rechtfertigt die Staatsregierung den betriebenen staatlichen Aufwand in den oben erfragten Fällen?

zu 3.1:

Wie reagiert die Staatsregierung auf den Vorwurf der Unverhältnismäßigkeit angesichts der Schwere der vermuteten möglichen Rechtsverstöße?

Die Fragen 2.3 und 3.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Legalitätsprinzip verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, bei hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat einzuschreiten und den Sachverhalt zu erforschen. Die Bayerischen Strafverfolgungsbehörden prüfen in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Die Frage der Verhältnismäßigkeit wird zudem durch die befassen Gerichte vor Erlass von Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen geprüft.

zu 3.2:

Wie ist das Vorgehen der entsprechenden Behörden in diesem Themenbereich in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland?

Hierzu bestehen keine Erkenntnisse. Im Übrigen bewertet die Staatsregierung das Vorgehen von Behörden anderer Länder nicht.

zu 3.3:

Welche Initiativen und Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen oder wird sie ergreifen, um die Bevölkerung über die geltende Rechtslage zu informieren und um bestehende Unklarheiten durch eine Änderung der entsprechenden Normen zu beseitigen?

Auf der Website des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) findet der Verbraucher zum Thema „Hanfprodukte“ eine Verweisung auf die Website des Bundesverbandes der Lebensmittelchemiker/-innen im

öffentlichen Dienst e. V. (BLC), auf welcher ein umfangreicher Artikel mit dem Titel „Hanf Produkte – was ist dran am Cannabis-Hype und was ist drin?...“ (<https://www.lebensmittel.org/blc/monatsartikel/823-monatsartikel90.html>) dargestellt ist. Zudem kann sich der Verbraucher auf der Website des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) über das Thema „Hanf, THC, Cannabidiol (CBD) & Co“ informieren. Dort findet er Antworten auf häufig gestellte Fragen.

zu 4.1:

In welchen Fällen beruhte die Entscheidung für den Einsatz auf dem Kauf von Proben (bitte THC-Ergebnisse der einzelnen Probeanalysen auflisten)?

zu 4.2:

Wieviel Prozent der eingekauften und untersuchten Proben überschritten die zugelassenen Werte (bitte getrennt nach den einzelnen Läden auflisten)?

zu 4.3:

Wurde der Inverkehrbringer der beanstandeten Waren über die Überschreitung der zugelassenen Werte informiert?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Fall 1:

In Absprache mit der Staatsanwaltschaft München II wurde durch die Polizei Fürstenfeldbruck ein Probekauf durchgeführt. Dabei wurden in den erworbenen Proben folgende Werte festgestellt:

Cannabis „Redwood Weed“: 4,89 Gramm mit 0,3 % THC-Gehalt

Cannabis „White Widow Weed“: 5,02 Gramm, 0,3 % THC-Gehalt

Haschisch „Gypsy Haschisch“: 4,96 Gramm, 0,2 % THC-Gehalt

CBD-Öl, 10 % von CBDNOL: 9,69 Gramm, 0,1 % THC-Gehalt

Der Beschuldigte wurde im Rahmen seiner Vernehmung zur Sache über die Untersuchungsergebnisse informiert.

Fälle 2 und 4–6:

Die Ermittlungsverfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen, weswegen betreffend der Fragestellungen 4.1 und 4.2 zum jetzigen Zeitpunkt keine Antwort erfolgen kann.

Fall 14:

In diesem Fall wurden keine polizeilichen Probekäufe durchgeführt. Allerdings waren durch Lebensmittelkontrolleure der Stadt Würzburg im März 2019 bei einer Kontrolle Proben entnommen worden. Diese Proben wurden später an die Polizei Würzburg übergeben. In Absprache mit der Staatsanwaltschaft Würzburg wurden die Proben als Beweismittel sichergestellt, diese waren allerdings nicht allein ausschlaggebend für die veranlassten Maßnahmen, gleichwohl sie aktenkundig sind.

Die Beschuldigten wurden im Rahmen ihrer Vernehmung über die Untersuchungsergebnisse in Kenntnis gesetzt.

In den übrigen o. g. Fällen, die nicht angeführt wurden, wurden keine Probekäufe von polizeilicher Seite durchgeführt.

zu 5.1:

Unter welchen Umständen kann es passieren, dass die nach Probekäufen analysierten Proben Grenzwerte überschreiten, wenn beim Produktionsprozess der gelieferten Hanf-Blüten die vorgeschriebene Laborkontrolle der einzelnen Werte wie THC-Gehalt permanent gemessen werden und es dabei zu keiner Überschreitung gekommen ist?

In Lebensmitteln darf THC grundsätzlich nicht enthalten sein. Einen „Grenzwert“ für THC in Lebensmitteln gibt es daher nicht, im Übrigen darf auf die Antwort zu Frage 5.2 verwiesen werden.

Ohne Kenntnis des Ablaufs des Produktionsprozesses samt der dabei vorgenommenen Kontrollen ist eine Aussage zu möglichen Ursachen für das Vorhandensein von THC im Endprodukt nicht möglich.

zu 5.2:

*Welche Möglichkeit haben die Verkäufer*innen, sicherzustellen, dass der THC-Gehalt der gelieferten Produkte tatsächlich unter dem Grenzwert liegt - abgesehen davon, sich auf die Angaben der Produzent*innen zu verlassen?*

Lebensmittelunternehmer tragen die Verantwortung dafür, dass die von ihnen in den Verkehr gebrachten Lebensmittel den rechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere, dass die Lebensmittel sicher sind.

Händler, die Lebensmittel an Endverbraucher abgeben, können im Zweifelsfall zum Beispiel vom Lieferanten ein Zertifikat einfordern, das belegt, dass im Rahmen einer Laboruntersuchung kein THC festgestellt wurde oder aber selbst im Rahmen einer Eigenkontrolle eine Untersuchung durch ein akkreditiertes Labor in Auftrag geben.

zu 5.3:

Welche gesundheitlichen Auswirkungen, ggf. Gefährdungen, hätten die beanstandeten Produkte auf die Konsumierenden gehabt?

Bereits geringe Mengen an THC können psychomotorische und psychogene Auswirkungen auf den Körper haben. Nach Angaben des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) können bei der Aufnahme von THC-Mengen $\geq 2,5$ Milligramm (mg) pro Person und Tag pharmakologische Wirkungen eintreten. Da in diesem Dosisbereich mit dem Auftreten von psychomotorischen Wirkungen wie verminderte Reaktionsfähigkeit oder Müdigkeit gerechnet werden muss, können auch Einschränkungen der Straßenverkehrstauglichkeit und bei der Bedienung gefährlicher Maschinen verbunden sein. Außerdem können die psychomotorischen Effekte durch alkoholische Getränke und bestimmte Arzneimittel noch verstärkt werden (siehe dazu auch Stellungnahme Nr. 034/2018 des BfR vom 8. November 2018). Bis zu der von der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde (European Food Safety Authority/EFSA) festgelegten Akuten Referenzdosis (ARfD) von 0,001 mg pro Kilogramm Körpergewicht ist nicht mit psychomotorischen und/oder psychogenen Auswirkungen auf den Körper zu rechnen (EFSA 2015).

zu 6.1:

Wird in Bayern bei einer geringfügigen Überschreitung des THC-Gehalts durch weitere Probekäufe sichergestellt, dass die festgestellte Überschreitung der Messwerte tatsächlich nicht durch einen Messfehler o.ä. zustandekam?

Generell ist anzuführen, dass Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen) in der Anlage I zum BtMG als nicht verkehrsfähiges Betäubungsmittel aufgeführt ist und damit grundsätzlich dem BtMG und den hierin geregelten Straftatbeständen unterfällt.

Das BtMG enthält in Anlage I unter anderem eine Ausnahme für den Fall, dass

- "sie aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Sorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres in dem in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind,"
- oder
"ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,2 Prozent nicht übersteigt"
- und
- "der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen."

Für das Greifen der Ausnahmegesetzvorschrift und das Entfallen der Strafbarkeit müssen sämtliche Voraussetzungen vorliegen; es genügt nicht alleine, dass der THC-Gehalt unter 0,2 Prozent liegt.

Zur Bestimmung des jeweiligen THC-Gehalts der sichergestellten Proben wird durch die ermittelnden Polizeibeamten, in Absprache mit der zuständigen Staats-

anwaltschaft, grundsätzlich ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses wird im Regelfall vom Kriminaltechnischen Institut des Bayer. Landeskriminalamtes erstellt, das ein nach DIN ISO 17025 akkreditiertes Prüflabor ist. Die durchgeführten quantitativen Doppelbestimmungen der THC-Gehalte werden durch umfangreiche Qualitätssichernde Maßnahmen ergänzt.

Aufgrund dessen wird für grundsätzliche Probekäufe kein Erfordernis gesehen.

zu 6.2:

*Fanden nach den Durchsuchungen der Geschäfte weitere Einsätze durch Beamt*innen in Zivil statt? (bitte unter Angabe von Datum, Ort, eingesetzten Beamt*innen und anderen Mitarbeiter*innen von Polizei und Justiz auflisten)*

Die Beantwortung dieser Frage hinsichtlich der noch laufenden Verfahren ist derzeit nicht möglich.

In Bezug auf die bereits abgeschlossenen Verfahren kann die Frage verneint werden. Es fanden keine Folgeeinsätze durch die Ermittlungsbehörden statt.

zu 6.3:

*Wurden oder werden einzelne Mitarbeiter*innen dieser Geschäfte verdeckt beschattet? (bitte unter Angabe von Datum, Ort, eingesetzten Beamt*innen und anderen Mitarbeiter*innen von Polizei und Justiz auflisten)*

Auf die Antwort zur Frage 6.2 wird verwiesen.

zu 7.1:

*Wie liefen die Einsätze gegen die „Cannameleon“-Läden und gegen die Privatwohnungen der Inhaber*innen in Würzburg und Schweinfurt ab? (Bitte auch eventuelle, bei den Durchsuchungen durch die Vollstreckungsbeamt*innen verursachte Schäden angeben)*

Die Durchsuchungsmaßnahmen am 5. November 2019 wurden an den Wohnadressen der beschuldigten Geschäftsführer begonnen. Die Ladengeschäfte wurden in der Folge mit Schlüsseln der Berechtigten bzw. bei einem Ladengeschäft in Würzburg mit einem dort ankommenden Angestellten betreten.

Im Falle einer Durchsuchung wurde die Öffnung einer Tür mittels unmittelbarem Zwang angedroht und auch unmittelbar dazu angesetzt. Letztlich kam es jedoch nicht zur Anwendung von Zwangsmitteln, da die Haustüre zuvor geöffnet wurde; es wurde den Einsatzkräften, nachdem sich diese als Polizeibeamte ausgewiesen und über das Vorliegen eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses informiert hatten, geöffnet.

Im Falle einer weiteren Wohnungsdurchsuchung in Würzburg war eine Öffnung der Wohnungstüre unter Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen Sachen erforderlich. Auf Klingeln und nach polizeilicher Ankündigung und Androhung von Zwangsmitteln wurde die Wohnungstüre nicht geöffnet, obwohl sich für die Einsatzkräfte erkennbar jemand in der Wohnung aufhielt. Daher wurde die Türe mittels unmittelbarem Zwang geöffnet. Dies war erforderlich, um einen Beweismittelverlust zu verhindern. Die hölzerne Wohnungstür wurde beschädigt, blieb aber weiterhin funktionsfähig. Eine Person wurde in der Wohnung angetroffen.

In der Folge musste durch die Polizeibeamten in diesem Fall auch unmittelbarer Zwang gegen Personen in Form körperlicher Gewalt und Fesselung angewandt werden.

zu 7.2:

Wurde auf Maßnahmen der polizeilichen Zwangsanwendung zurückgegriffen (beispielsweise Fesselung)? (bitte die Art der Zwangsanwendung und die rechtliche Grundlage angeben)

Auf die Antwort zu Frage 7.1 wird verwiesen.

Die gewaltsame Öffnung einer Wohnungstür basiert auf §§ 102, 105 StPO i. V. m. Art. 75, Art. 77, Art. 78, Art. 81 PAG.

Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs gegenüber einer Person orientiert sich an §§ 102, 105 StPO i. V. m. Art. 75, Art. 77, Art. 78, Art. 81 und Art. 82.

zu 7.3:

Wurden die Betroffenen im Genitalbereich untersucht?

Eine körperliche Untersuchung wird durch Polizeibeamte grundsätzlich nicht durchgeführt.

zu 8.1:

Waren bei den Durchsuchungen Kinder betroffen?

Im Falle einer Durchsuchung waren neben den Beschuldigten auch die ein und drei Jahre alten Kinder anwesend.

zu 8.2:

Falls ja: wie wurde sichergestellt, diese vor psychischen und physischen Schäden zu schützen?

Um die Öffentlichkeitswirksamkeit des polizeilichen Einschreitens und die Auswirkungen im unmittelbaren Umfeld der Betroffenen auf ein Minimum zu reduzieren, wurden die erforderlichen Durchsuchungsmaßnahmen durch zivile Einsatzkräfte durchgeführt. Ferner wurden die Einsatzkräfte im Rahmen der Einsatzvorbereitung ausdrücklich auf eine besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich der Anwendung von unmittelbarem Zwang hingewiesen, sofern Anhaltspunkte für die Anwesenheit von Kindern vorliegen.

Die Kinder wurden während der Durchsuchung durch ihre Mutter betreut.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär